



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes bei Mastgeflügel

Vorbemerkung:

Eine Studie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass dort von 182 untersuchten Hühnermastbetrieben auf 164 Betrieben Antibiotika eingesetzt wurden. Bezogen auf die Anzahl der Tiere wurde in 96,4 Prozent Antibiotika eingesetzt, lediglich 3,6 Prozent der gemästeten Tiere sind nicht mit Antibiotika behandelt worden. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 17/1052) sagt die Landesregierung, sie habe keine Daten über den Einsatz von Antibiotika in schleswig-holsteinischen Betrieben

1. Ist die NRW-Studie der Landesregierung bekannt? Falls ja, welche Schlüsse sind aus dieser Studie ggf. für Schleswig-Holstein abzuleiten?

Die NRW-Studie zum Antibiotikaeinsatz in der Hähnchenmast ist der Landesregierung bekannt. Spezifische Schlüsse lassen sich aus der NRW-Studie für Schleswig-Holstein nicht ableiten.

2. Hält die Landesregierung die Durchführung einer Studie in ähnlicher Form auch für Schleswig-Holstein für sinnvoll? Falls ja, ist beabsichtigt, dies durchzuführen? Falls die Landesregierung dies nicht für sinnvoll hält, wie begründet sie dieses?

Die Landesregierung hält die Durchführung einer Studie in ähnlicher Form in Schleswig-Holstein nicht für sinnvoll, da das Thema bundesweit aufgegriffen wird.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat hierzu bereits Maßnahmen angekündigt. Das aktuelle Maßnahmenpaket des BMELV vom 9. November 2011 soll den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung (auch in der Geflügelhaltung) besser erfassen und die Datenerfassung neu regeln. Dafür ist eine Änderung/Verschärfung des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der entsprechenden Verordnungen über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI - Arzneimittelverordnung – DIMDI-AMV) vorgesehen. Ziel ist es, im Rahmen der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) bundesweit eine Minimierung der verabreichten Antibiotikamengen zu erreichen und bessere Voraussetzungen für die Kontrollmöglichkeiten durch die zuständigen Länderbehörden zu schaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt. Schleswig-Holstein wird sich im Rahmen des Bundesratsverfahrens für einen größtmöglichen Verbraucherschutz einsetzen.

3. Wie viele Betriebe mit wie vielen Mastplätzen (Angaben nach Größenklassen) gibt es zurzeit in Schleswig-Holstein und wo befinden sich diese Betriebe (nach Landkreisen oder Postleitzahlengebieten)?

In Schleswig-Holstein gibt es in den Kreisen Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein, Steinburg, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg und Dithmarschen zurzeit 36 Betriebe mit insgesamt ca. 2.533.500 Mastplätzen (in der Größenordnung von 4.000 bis 251.400 Mastplätzen je Betrieb).

4. Wie lang ist in Schleswig-Holstein im Durchschnitt die Mastdauer bei Masthühnchen, mit wie vielen Mastdurchgängen ist zu rechnen und wie hoch ist infolgedessen die Zahl der gemästeten Schlachthühnchen pro Jahr? Falls der Landesregierung keine genauen Zahlen vorliegen, bitten wir um Schätzwerte.

Die Mastdauer beträgt in der Regel 30 – 35 Tage, bei Nachmast bis 45 Tage. Pro Jahr ist mit 6 – 8 Mastdurchgängen zu rechnen. Die Zahl der gemästeten Schlachthühnchen pro Jahr beträgt insgesamt ca. 17.500.000.

5. Ist der Landesregierung bekannt, in welchem Umfang in Hühnchenmastbetrieben in Schleswig-Holstein Antibiotika zum Einsatz kommen? Falls ja, bitte angeben, in wie viel Prozent der Betriebe und bei wie viel Prozent der gemäs-

teten Tiere dies der Fall ist.

Nein, der landesweite Umfang des Antibiotikaeinsatzes in der Hähnchenmast ist der Landesregierung nicht bekannt, da dies aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht Inhalt der Überwachung ist.

6. Falls nein, geht die Landesregierung davon aus, dass die Anteile in etwa vergleichbar mit denen in NRW ist, dass also der Einsatz von Antibiotika in der Hünchenmast eher die Regel ist als die Ausnahme? Falls die Landesregierung diese Einschätzung nicht teilt, wie begründet sie dieses?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Einsatz von Antibiotika in Hähnchenmastbetrieben Schleswig-Holsteins ähnlich wie in NRW verfahren wird. Dies kann aufgrund fehlender Erfassung (Siehe unter 5.) nicht belegt werden.

7. Laut einer Pressemitteilung des MLUR vom 16.11.2011 gibt es in Schleswig-Holstein keine nennenswerten Schlachtbetriebe für Masthühnchen. In welchen Schlachthöfen werden die in Schleswig-Holstein gemästeten Tiere geschlachtet?

Die in Schleswig-Holstein gemästeten Hähnchen werden außerhalb Schleswig-Holsteins überwiegend in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern geschlachtet.

8. In derselben PE gibt die Landesregierung an, im Jahr 2011 seien keine Antibiotika-Rückstandskontrollen bei Schlachtungen von in Schleswig-Holstein gemästeten Hünchen vorgenommen worden, weder in Schlachtbetrieben in Schleswig-Holstein noch in Schlachtbetrieben anderer Bundesländer. Wie beurteilt die Landesregierung diese Tatsache in Hinblick auf den Verbraucherschutz?

Die Pressemitteilung vom 16. November 2011 sagt zu Rückstandskontrollen bei aus Schleswig-Holstein stammenden Masthähnchen in Schlachtbetrieben lediglich aus, dass keine der in 2011 nach Nationalem Rückstandskontrollplan (NRKP) gezogenen Proben mit positivem Ergebnis getestet wurde.

9. Nach Angaben der Landesregierung in der o. g. PE sind im Rahmen der Rückstandskontrolle in 2011 insgesamt bisher 23 Proben untersucht worden. Auf wie viel Betrieben wurden diese 23 Proben genommen? Welchem Anteil entspricht das, a) an Betrieben mit Masthühnerhaltung in Schleswig-Holstein

b) an in Schleswig-Holstein vorhandenen Mastplätzen?

Aktuell wurden 26 Proben zur Rückstandsuntersuchung nach Nationalem Rückstandskontrollplan (NRKP) in insgesamt 16 Hähnchenmastbetrieben genommen. Dies entspricht a) einem Anteil von 44,4 % der Masthähnchen haltenden Betriebe und b) 0,001 % der in Schleswig-Holstein vorhandenen Masthähnchenplätze.

10. Hält die Landesregierung den Umfang der Beprobung für ausreichend? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Die Proben werden nach Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) gezogen und werden als ausreichend erachtet. Der NRKP wird jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Abstimmung mit den Ländern auf der Grundlage von aktuellen Schlacht- und Produktionszahlen sowie Anzahl der Tiere in den Beständen zielorientiert erstellt.

11. Wie wird die Beprobung durchgeführt und ist durch die Art der Beprobung gewährleistet, dass bei erfolgtem Einsatz von Antibiotika in der Mast dies durch die Beprobung und Analyse auch festgestellt werden kann?

Die Beprobung wird in den Erzeugerbetrieben nach den Vorgaben des NRKP durchgeführt. Es erfolgt vor Ort eine Probeschächtung mehrerer Masthähnchen, um die erforderlichen Proben zu gewinnen. Die Proben werden nach Vorgaben des NRKP u.a. auf verbotene Antibiotika wie Chloramphenicol, Nitroimidazole und Nitrofurane untersucht.

Ziel des NRKP ist es, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von zugelassenen Arzneimitteln zu kontrollieren. Letzteres erfolgt durch Probennahme in den Schlachthöfen. Anhand der Rückstandsergebnisse wird die Einhaltung der vorgegebenen Wartezeiten nach Anwendung zugelassener Antibiotika geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass NRW die vorliegende Studie über den legalen Einsatz von Antibiotika auf der alleinigen Grundlage von amtlichen Gesundheitsbescheinigungen und nicht auf Grund von Beprobungen an Masthähnchen durchgeführt hat.

12. Welche gesundheitlichen Risiken bestehen durch den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast a) für die KonsumentInnen von Geflügelfleisch durch Antibiotikarückstände im Geflügelfleisch b) darüber hinaus für die allgemeine Bevölkerung, etwa durch Resistenzbildung bei Krankheitserregern (MSRA) oder durch das vermehrte Auftreten von Bakterien, die über ihre Enzymausscheidungen

die Wirksamkeit von Antibiotika reduzieren?

Zu a) Für Konsumentinnen und Konsumenten von Geflügelfleisch besteht nach Ansicht der Landesregierung keine akute gesundheitliche Gefährdung, da der Einsatz von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, streng reguliert ist: Gemäß der Richtlinie 2001/82/EG dürfen Tierarzneimittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere nur dann zugelassen oder verwendet werden, wenn die darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 als unbedenklich bewertet wurden. Durch die Verordnung (EG) 470/2009 werden Rückstandshöchstmengen von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln festgelegt. Diese berücksichtigen toxikologische Risiken und Umweltkontaminationen ebenso wie mikrobiologische und pharmakologische Auswirkungen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Tierarzneimittel nach § 23 Abs. 1 Arzneimittelgesetz muss der Antragsteller Angaben und Unterlagen über Rückstandsnachweispfungen einreichen, welche durch die zuständige Bundesoberbehörde überprüft werden.

Zu b)

MRSA:

Methicillin resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) wurden bei landwirtschaftlichen Nutztieren nachgewiesen. Untersuchungen haben gezeigt, dass der MRSA-Stamm ST398 bei verschiedenen Nutztieren, beispielsweise Schweinen, Rindern, Kälbern und Geflügel, vorkommt. ST398 wird als "livestock associated MRSA" (LA-MRSA) eingeordnet und kann sowohl Tiere als auch Menschen besiedeln. Die Besiedlung allein hat noch keinen Krankheitswert, bei Besiedlung von Menschen werden jedoch Maßnahmen zur Sanierung ergriffen, um eine Weiterverbreitung der multiresistenten Erreger insgesamt einzudämmen und damit eine potenzielle Quelle für Infektionen zu beseitigen.

Personen, die in der Tiermast beschäftigt sind und direkten Kontakt zu mit MRSA besiedelten landwirtschaftlichen Nutztieren haben, sind einem (im Vergleich zur Normalbevölkerung) erhöhten Risiko einer Besiedlung ausgesetzt. Eine Weiterverbreitung auf andere Personen innerhalb ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt nach den bisher verfügbaren Daten in geringem Umfang (Cuny et al. LoSCOne, 2009, Issue 8, e6800 und www.rki.de, Epidemiologisches Bulletin Nr. 18/2008, Seite 142). Über die Lebensgemeinschaften hinaus findet nach bisherigen Erkenntnissen keine Weiterverbreitung statt. Auch Untersuchungen aus den Niederlanden kamen zu dem Ergebnis, dass MRSA nur selten über den Bereich von Mastanlagen hinaus verbreitet wird.

Es gibt bisher keine Anhaltspunkte für den Erwerb von LA-MRSA ST 398 über den Verzehr von Fleischprodukten oder über die Inhalation von Stallstaub.

ESBL

Ein Beispiel für das vermehrte Auftreten von Bakterien, die über ihre Enzymausscheidungen die Wirksamkeit von Antibiotika reduzieren sind ESBL. ESBL

steht für „extended-spectrum beta-lactamases“ und bezeichnet Enzyme, die ein breites Spektrum von β -Laktam-Antibiotika verändern und damit unwirksam machen. Diese Resistenz lässt sich bei verschiedenen Bakteriengattungen nachweisen.

In einer Stellungnahme vom 13. Dezember 2010 wies das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf Untersuchungsergebnisse repräsentativer Erhebungen im Jahr 2009 hin: bei Nutztieren (u.a. Masthähnchen) und in Lebensmitteln wurden zu einem geringen Anteil ESBL-tragende kommensale *E. coli* nachgewiesen. Daten zur Weiterverbreitung über Kontakt zu diesen Tieren sind aktuell nicht verfügbar. Die dafür erforderliche Recherche kann im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht erfolgen.

13. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung für die Bevölkerung in Schleswig-Holstein ein ausreichender Schutz vor diesen Gefahren? Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?

Für die Bevölkerung in Schleswig-Holstein besteht - wie unter 12 b) ausgeführt - keine allgemeine Gefährdung, da die Erreger primär durch direkten Kontakt mit den Tieren übertragen werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um eine Weiterverbreitung von multiresistenten Erregern zu verhindern. Personen mit Tätigkeiten in der Tiermast sollen bei Aufnahme in eine medizinische Einrichtung nach den Empfehlungen der KRINKO (Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention) am RKI auf MRSA untersucht werden (Aufnahmescreening), um ggf. die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung in der Einrichtung ergreifen zu können. Die KRINKO-Empfehlungen haben mit der „Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen“ eine hohe Verbindlichkeit. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung multiresistenter Erreger durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Netzwerken der Kreise und kreisfreien Städte (www.sh-mre.de) begleitet. Dem geht ein Abstimmungsprozess zwischen der Landesregierung und dem öffentlichen Gesundheitsdienst voraus.

14. Die Bundeslandwirtschaftsministerin hat kürzlich ein Maßnahmenpaket angekündigt zur verbesserten Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes in der Tiermast. Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge und wie können diese in Schleswig-Holstein umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

15. Wie beurteilt die Landesregierung die Vorschläge des Europäischen Parlamentes vom 27. Oktober (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 zu dem Thema „Antimikrobielle Resistenz als Gefahr für die

öffentliche Gesundheit“) zur Reduzierung und besseren Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes in der Tiermast? Was könnte bzw. sollte nach Einschätzung der Landesregierung davon in Schleswig-Holstein umgesetzt werden?

Die Landesregierung begrüßt die Forderung einer Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen.

Die Landesregierung hält im humanmedizinischen Bereich eine konsequente Umsetzung der in 2011 geänderten bzw. neu erlassenen rechtlichen Regelungen (Infektionsschutzgesetz und Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen) für erforderlich. Diese beinhalten u.a. einen gezielten Antibiotikaeinsatz. Sie fordern eine Bewertung der erfassten Daten zu Antibiotikaresistenzen und Antibiotikaverbrauch mit klinisch mikrobiologischer und klinisch-pharmazeutischer Beratung und eine Ableitung von Konsequenzen für das Verordnungsmanagement.

Die Entschließung vom 27. Oktober 2011 beschäftigt sich im Schwerpunkt mit einer weiteren Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Resistenz gegen humanmedizinisch eingesetzte Antibiotika zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Sie beinhaltet keine konkreten Maßnahmen für eine Reduzierung bzw. bessere Kontrollen des Antibiotikaeinsatzes in der Tiermast, sondern verweist lediglich auf mögliche Wechselwirkungen mit Maßnahmen in der Tiermedizin.